

Antrag

auf Auszahlung eines (Teil-)Betrages für die Durchführung eines
Forschungsprojektes **Klimaplan 2040**

Grundlage :

- Landesgesetz Nr. 14 vom 13. Dezember 2006 „Forschung und Innovation“
- Anwendungsrichtlinien im Bereich Förderung der wissenschaftlichen Forschung (LG Nr. 14/2009), genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1063/2019
- Richtlinien für die Abrechnung der Ausgaben, die mit vom Land geförderten Forschungsprojekten zusammenhängen“ Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 7315/2021

Projekttitel:

CUP:

Kostenstelle:

Der Unterzeichner /die Unterzeichnerin

geboren in

am

gesetzlicher Vertreter /gesetzliche Vertreterin der folgenden Einrichtung

Steuernummer der Einrichtung

Mehrwertsteuernummer

Bankverbindung (genaue Bezeichnung des Bankinstituts)

IBAN

ersucht um

☐ Die Auszahlung eines (Teil-)Betrages des mit Fördervereinbarung Nr. gewährten Beitrages in Höhe von Euro .

☐ Die Auszahlung eines letzten Betrages des mit Fördervereinbarung Nr. gewährten Beitrages in Höhe von Euro .

Anlagen:

☐ detaillierte Liste der Ausgabenbelge (PDF unterschrieben)

☐ detaillierte Liste der Ausgabenbelge (Excel-Format)

☐ wissenschaftlicher Bericht (Periodic oder Final Report)

Kontaktperson:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse

ERKLÄRUNGEN

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bewusst, dass unwahre Erklärungen strafrechtlich gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28/12/2000, Nr. 445 bestraft werden, und dass jene Verwaltung auch stichprobenartige Kontrollen durchführen wird in Bezug auf die abgegebenen Erklärungen, erklärt dass:

1. ☐ für die von den vorliegenden Kriterien geförderten Kosten für denselben Artikel keine andere Förderung erhalten hat und erhalten wird;

2. Die Mehrwertsteuer:

☐ zur Gänze absetzbar ist (Art. 19 Absatz 1 und Art 19/ter des D.P.R. Nr. 633/72);

☐ teilweise im Ausmaß von % absetzbar ist (Art. 19 Absatz 3 des D.P.R. Nr. 633/72);

☐ nicht absetzbar ist (von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten, Art. 4 und Art. 5 des D.P.R. Nr. 633/72; von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten, Art. 10 des D.P.R. Nr. 633/72; Forfait Buchhaltung, Gesetz Nr. 66/92);

3. ausschließlich Ausgabenbelege vorgelegt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die auf den Begünstigten ausgestellt sind, bereits bezahlt sind und sich auf die anerkannten Kosten und auf den geförderte Artikel beziehen;

4. dass die angegebenen Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes für statistische Zwecke verwendet werden dürfen;

5. dass der gemäß L.G. vom 2006, Nr. 14 gewährte Beitrag, worauf sich das Gesuch, welchem die gegenständliche Erklärung beigelegt wird, bezieht, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist¹:

Nicht gewerblich Organisationen	☐ Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; (vorsteuereinbehaltspflichtig) ☐ Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben²; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) ☐ Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen); ³nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) ☐ Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) ☐ Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) ☐ Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung befreit ; ⁴(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)
Unternehmen und gewerbliche Organisationen	☐ Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit;⁵ (vorsteuereinbehaltspflichtig) ☐ Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; (vorsteuereinbehaltspflichtig Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des DPR 917/86) ☐ Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen der Artt. 32 und 33 des D.P.R. 917/86 fällt; (vorsteuereinbehaltspflichtig) ☐ Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen der Artt. 32 und 33 des D.P.R. 917/86 fällt; (vorsteuereinbehaltspflichtig) ☐ Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); (vorsteuereinbehaltspflichtig) ☐ Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; (vorsteuereinbehaltspflichtig) ☐ Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung ; ⁶ (vorsteuereinbehaltspflichtig)

Außerdem erklärt der/die Unterfertigte, dass er eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung unverzüglich mitteilen wird, eingeschlossen besonders diejenige, die vom Art. 149 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917 vorgesehen sind (mit Bezug auf den Verlust der Qualifizierung als nicht gewerbliche Organisation).

2Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86)

3Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97;

4Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen

5d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt;

6Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen

Kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC:

generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it,

PEC: [rpd_dsb@pec.prov.bz.it](mailto: rpd_dsb@pec.prov.bz.it).

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist: [Information gemäß Art. 13 der Verordnung \(EU\) 2016/679](#).

Informativa breve ai sensi dell'art. 13 del Regolamento UE 2016/679 sulla protezione dei dati personali

Titolare del trattamento dei dati personali è la Provincia autonoma di Bolzano. E-

mail: direzione generale@provincia.bz.it;

PEC: [generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it](mailto: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it).

I dati di contatto del Responsabile della protezione dei dati (DPO - *Data Protection Officer*) sono i seguenti: e-

mail: [rpd@provincia.bz.it](mailto: rpd@provincia.bz.it) PEC: [rpd_dsb@pec.prov.bz.it](mailto: rpd_dsb@pec.prov.bz.it).

I dati forniti saranno trattati da personale autorizzato dell'Amministrazione provinciale anche in forma elettronica, per l'esecuzione di un compito di interesse pubblico o connesso all'esercizio di pubblici poteri ovvero per l'adempimento di obblighi di legge ai sensi delle fonti normative indicate nell'informativa estesa, per la durata necessaria a realizzare le relative finalità del trattamento nonché ad assolvere agli obblighi di legge previsti. Per ulteriori informazioni, anche in merito all'esercizio dei diritti previsti ai sensi degli articoli 15-22 del RGPD si rimanda all'informativa dettagliata sul trattamento dei dati personali consultabile al seguente link ipertestuale: [Informazioni ai sensi dell'art. 13 del Regolamento UE 2016/679](#).

☐ Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Aufklärung in Bezug auf Nachkontrollen

Im Sinne des LG Nr. 17/1993 (Art. 2, Abs. 3) ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durchzuführen.

(Digital unterzeichnet)